

vater zu verlangen. Dieses Recht wird besonders durch das erwähnte Decret Quomamodum auf's Neue bestätigt und von dem Willen der Oberin ganz unabhängig erklärt; doch soll es nicht dazu dienen, aus jedem beliebigen Grunde oder gar regelmäßig den ordentlichen Beichtvater zu umgehen (S. Congr. Epp. et Reg. 1. Febr. 1892). Endlich ist noch zu bemerken, daß Nonnen, welche sich mit Erlaubniß außerhalb ihres Klosters aufhalten, bei jedem approbirten Priester beichten können (S. Congr. Epp. et Reg. 27. Aug. 1852).

Der Beichtvater hat den Nonnen gegenüber das Amt eines quasi-parochus; er ist deshalb allein befugt, ihnen die sonst dem Pfarrer zustehenden Sacramente zu spenden, und er darf, aber auch nur zu diesem Zwecke, im Nothfall die Clausur betreten. Ebenso kann der Bischof nur dem ordentlichen Beichtvater die Vollmacht übertragen, den Nonnen die sog. Generalabsolution zu erteilen (S. Congr. Indulg. 20. Sept. 1775). Das Recht zur Beerdigung der verstorbenen Nonnen steht dem Beichtvater zu, und zwar principiell auch dann, wenn dieselben auf dem allgemeinen Kirchhofe begraben werden (vgl. Vering's Archiv für Kirchenrecht XL [1878], 329 ff.). Um die Klostergeschäfte soll sich der Beichtvater nicht kümmern, ebenso wenig um die äußere Klosterordnung; dagegen liegt ihm allein die Seelenleitung der Klosterschwester ob, und jede Einmischung der Oberin in dieselbe, namentlich was den Empfang der heiligen Communion angeht, ist untersagt (s. das Decret Quomamodum n. 5). Um jede solche Einmischung möglichst zu beschränken, ist es der Oberin auf das Strengste verboten, die Schwestern irgendwie zu einer Gewissenseröffnung ihr gegenüber zu veranlassen; wo eine solche „Gewissensrechnung“ früher vorgeschrieben war, ist diese Pflicht aufgehoben, jedoch die ganz freiwillige Ablegung derselben nicht verboten (ib. 1—3). Das Recht der Rüge bei öffentlich begangenen Fehlern bleibt der Oberin unbenommen (ib. 5). — Der Beichtvater der Nonnen hat seinem Rechte entsprechend die strenge Pflicht, alles zu vermeiden, was dem Seelenheil seiner Beichtkinder schaden könnte, und besonders Eifer auf die Förderung derselben in der Tugend zu verwenden. Es genügen daher für ihn nicht die gewöhnlichen Kenntnisse der Moral; er muß vielmehr daneben verstehen, seine Beichtkinder auf dem ordentlichen Wege der Vollkommenheit zu führen, und muß über die außerordentlichen Fälle größerer Vollkommenheit, über mystische Zustände u. dgl. wenigstens einige Kenntnisse haben. Nicht minder groß muß auch seine Klugheit und sein Tact sein, um bei allen Fehlern und Schwächen der Klosterfrauen das Zweckmäßigste zu treffen, damit ebenso Eifer und Fortschritt im Guten wie Eintracht und Liebe gewahrt bleiben. Treffliche Anweisungen in dieser Beziehung geben Tamburini, De jure abbatissarum, Disp. XVI, q. 9; Lehmkuhl, Theol. mor. II, ed. 7, Friburgi

1893, 359; vgl. auch Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiocese Köln 1893, 111 ff. (Zum Ganzen vgl. Analecta juris pontificii V, 1 [1867], 539 sqq.; Rohn in Archiv für luth. Kirchenrecht XLII [1879], 241 ff.; Lehmkuhl l. c. 288 sqq. Eine Erklärung des Decretes Quomamodum gab der Jesuit Secundo Franco (italienisch, in's Deutsche überetzt von Huber S. J., Regensburg 1892); s. auch Kirchliches Amtsblatt für die Diocese Münster 1892, 35 ff.; Pastor bonus IV [1892], 292 ff. und andere wissenschaftlich-praktische theol. Zeitschriften.) [A. Esch.]

**Nonnotte, Claude Adrien** (nicht Claude François), S. J., polemischer Schriftsteller, war am 29. Juli 1711 zu Besançon geboren und trat am 7. September 1730 in die Gesellschaft Jesu. Er war thätig als Prediger in Amiens, Paris, Versailles und zuletzt in Turin. Dorthin hatte ihn der König von Sardinien, Karl Emmanuel III., selbst eingeladen und behandelte ihn mit Auszeichnung. Bekannt wurde Nonnotte's Name besonders durch seine literarischen Feinden mit Voltaire. Da die Schriften der sogen. „Philosophen“ so viel Unheil anrichteten, begam Nonnotte seit 1757 die Hauptchriften Voltaire's zu kennzeichnen. Der Angegriffene ließ es an Entgegnungen in seiner Weise nicht fehlen; zwanzig Jahre lang überschüttete er Nonnotte mit den gemeinsten Schmähungen (Kreiter, Voltaire, 2. Aufl., Freiburg 1885, 476 f.). Nach der Unterdrückung der Gesellschaft Jesu in Frankreich zog Nonnotte sich nach Besançon zurück und fuhr hier in seiner schriftstellerischen Thätigkeit gegen Voltaire fort. Als Mitglied der Akademie von Besançon lieferte er auch mehrere (ungedruckte) Abhandlungen über die Geschichte seiner engern Heimat, der Franche-Comté. Zu Besançon starb er am 3. September 1793. Nonnotte's Schriften sind: 1. Examen critique ou Réfutation du livre des Moeurs (anonym), Paris 1757. 2. Les erreurs de M. de Voltaire sur les faits historiques et dogmatiques (anonym), Avignon 1762, 2 vols., 6<sup>e</sup> éd. 1774, Neudrucke 1818 und (mit dem Namen des Auctors) 1820 und 1823; überf. in's Deutsche, Spanische, Italienische und Polnische. Bd. I gibt eine Aufzählung der historischen Unrichtigkeiten in den Werken Voltaire's, hauptsächlich nach dessen Essai sur l'histoire générale, in welchem Voltaire die Weltgeschichte in einer Weise zur Befämpfung des Christenthums verdreht, daß seine früheren antichristlichen Schriften, nach Nonnotte's Urtheil, dadurch in Schatten gestellt werden. Bd. II legt Voltaire's dogmatische Irrthümer und die entgegengesetzten Wahrheiten in systematischer Ordnung dar. Namentlich der Nachweis der historischen Irrthümer erbitterte Voltaire auf's Höchste. Gegen seine Gewohnheit verstand er sich 1762 zu einer Antwort, die umgearbeitet 1765 noch einmal erschien. Von den mehr als 1000 vorgeworfenen Irrthümern versucht er die Vertheidigung von nur wenigen und ersetzt das Uebrige durch persönliche